Gemeinde Ischgl

Telefon: +43 (0) 5444 5222
Fax: +43 (0) 5444 5222 22
E-Mail: gemeinde@ischgl.gv.at

PROTOKOLL GR/07/2023

der Gemeinderatssitzung vom **12.12.2023** im Sitzungszimmer E3, Gemeindeamt Ischgl

Beginn: **19:30 Uhr** **Ende:** **23:40 Uhr**

Anwesend:

Bgm Werner Kurz	
GV Michael Winkler	
GV Bernhard Zangerl	
GR Christian Jäger	
GR Sandro Kleinhans	
GR Mag. Bruno Pfeifer	
GR Benjamin Walser	
GR Lukas Walser	
GR DI (FH) Markus Walser	
GR B.A. Christoph Wolf	
EGR*in B.A. Kathrin Eiterer	Vertretung für Frau Bettina Salner
EGR*in Elisabeth Kurz	Vertretung für Herrn Daniel Winkler
EGR Philipp Zangerl	Vertretung für Herrn M.A. Michael Wolf

Abwesend:
Vbgm Daniel Winkler
GV*in Bettina Salner
GR M.A. Michael Wolf

weiters anwesend: Bauamtsleiter Ing. Stefan Juen, Finanzverwalter Hans Peter Wechner

Protokollführung: Franziska Siegele

Tagesordnung:

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2) Bericht des Bürgermeisters
3) Erörterung und Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2024 und des mittelfristigen Finanzplanes 2025 – 2028 mit Festsetzung der Gemeindeabgaben und Entgelte ab 01.01.2024
4) Beschlussfassung der Verordnung Gebühren und Indexanpassung 2024
5) Behandlung der Budgetanträge der Vereine von Ischgl und Mathon für das Jahr 2024
6) Erörterung und Beschlussfassung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun
7) Erörterung und Beschlussfassung der Satzungsänderung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun
8) Modifizierung des Mietvertrages Minigolfanlage

9) Verlängerung der Partnerschaftsvereinbarung mit der „illwerke vkw AG“
10) Erörterung und Beschlussfassung des Vorhabens - Erneuerung Ortskanal BA-08
11) Beratung und Beschlussfassung des Vereinbarungsentwurfes Bodenaushubdeponie in Mathon
12) Beratung und Beschlussfassung zur Vereinbarung mit den röm.-kath. Expositurpfründe Mathon – Bp. 653, KG Ischgl
13) Vertragsänderung der LWL-Betriebsführung
14) Auflage und Beschlussfassung zum Ansuchen für eine Umwidmung von Teilflächen der Bp. .874 und Gp. 186/1 von allgemeinem Mischgebiet in Tourismusgebiet hinsichtlich Grundstückserweiterung der Gp. 186/4 – „Lamtana“
15) Auflage und Beschlussfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B156 Dorf 68“ und 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „B156 / E1 Dorf 68“ – Hotel Garni Austria
16) Auflage und Beschlussfassung des Bebauungsplanes „B163 Dorf 72“ und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B163/E1 Dorf 72“ - Hotel Aurikel Corso
17) Flurbereinigungsverfahren nach Lawinendamm-Erweiterung Nuamon / Tannenhof
18) Ansuchen um Wasser- und Kanalanschluss für Wohnhausneubau auf Gp. 3118/2 – Tina Zangerl
19) Beratung und Beschlussfassung zu Vergabe Betonsanierungsarbeiten in der Tiefgarage im Mehrzweckgebäude Ischgl
20) Entscheidungsfindung beim Projekt Kreisverkehr „Auffahrt Neu“
21) Ansuchen um Nutzung eines Familiengrabes als Sarg- sowie Urnengrabstätte am Ortsfriedhof Ischgl
22) Personalangelegenheiten
23) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Erledigung

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Mitarbeiter der Gemeinde, Frau Kathrin Eiterer B.A., Frau Elisabeth Kurz und Herrn Philipp Zangerl, die zur heutigen GR-Sitzung als Ersatzmitglieder erschienen sind, entschuldigt die nichtanwesenden Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet gegenständliche Sitzung.

Philipp Zangerl, der als Ersatzgemeinderat heute das erste Mal anwesend ist, leistet vor dem Gemeinderat das Gelöbnis, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, ihr Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

2) Bericht des Bürgermeisters

11.10.2023	Besprechung mit G4S
11.10.2023	Verschiedener Parteienverkehr
13.10.2023	JHV Sportverein Ischgl - GV Bernhard Zangerl
13.10.2023	Verschiedener Parteienverkehr
13.10.2023	Besprechung bzgl. medizinische Zukunftsversorgung
14.10.2023	Ortsbauernausflug nach Sent
14.10.2023	Paznauner Herbstklänge
16.10.2023	Geburtstag Pfarrer Michael Stieber - Gemeindevorstand
17.10.2023	Klärschlammstrategie Tirol
18.10.2023	Verschiedener Parteienverkehr

18.10.2023	Tag des Ehrenamtes
19.10.2023	Verschiedener Parteienverkehr
19.10.2023	Wasserverband Westtirol
20.10.2023	Südtirol besichtigt RCI - Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt
20.10.2023	regionalwirtschaftl. Sonderprogramm Bezirk Landeck
23.10.2023	Verschiedener Parteienverkehr
23.10.2023	Besprechung mit Fa. Deuschl
23.10.2023	Begräbnis Emma Zangerl
23.10.2023	Präsentation Gefahrenzonenplan
24.-25.10.23	FSB Messe + Preisverteilung Silvrettatherme
25.10.2023	JHV & Siegerehrung TCI Ischgl - Vizebgm. Daniel Winkler
27.10.2023	Verschiedener Parteienverkehr
29.10.2023	Eröffnung Schlachthof Fließ
30.10.2023	Verschiedener Parteienverkehr
31.10.2023	Mietvertrag Minigolf
31.10.2023	Studie Doktorhaus
31.10.2023	Verschiedener Parteienverkehr
02.11.2023	Eröffnung Agro Alpin
03.11.2023	Verschiedener Parteienverkehr
04.11.2023	Vernissage "Galerie M"
04.11.2023	JHV Feuerwehr Ischgl - Vizebgm Daniel Winkler
05.11.2023	JHV MK Ischgl - Vizebgm Daniel Winkler
06.11.2023	Verschiedener Parteienverkehr
06.11.2023	Besprechung Anschaffung neues Bauhoffahrzeug
07.11.2023	Komm. Überprüfung Gefahrenzonenplan Ischgl
07.11.2023	Al Care - Vizebgm. Daniel Winkler
07.11.2023	Besprechung AWZ - Neue Stundeneinteilung
07.11.2023	Konstituierende Lawinenkomissionssitzung
08.11.2023	Besprechung mit "Drei" - Sendemasten Pasnatsch
08.11.2023	Betriebsführung LWL Center
08.11.2023	Übergabe Tiroler Mobilitätssterne
08.11.2023	JHV TVB Paznaun Ischgl
09.11.2023	Besprechung mit BH, Polizei und Gemeinde - Gewerbekontrollen
09.11.2023	Finale Besprechung Fa. Deuschl - Deponie Graf
09.11.2023	Besprechung Seniorennachmittag - GR Sandro Kleinhans
09.11.2023	Aufstellen Adventhütten
10.11.2023	Besprechung mit TVB
10.11.2023	Besprechung mit Mag. Martina Rizzo
10.11.2023	Besprechung mit Feuerwehr-KDT. Alexander Fritz
10.11.2023	Theaterpremiere
10.11.2023	Verschiedener Parteienverkehr
11.11.2023	80. Geburtstag Hubert Zegg Samnaun
12.11.2023	50. Geburtstag SSAG-VST Markus Walser
13.11.2023	Verschiedener Parteienverkehr
14.11.2023	Verschiedener Parteienverkehr
14.11.2023	GV Sitzung - Raumplanerbesprechung Stellungnahmen 1. Auflage ÖRK Fortschreibung

15.11.2023	Verschiedener Parteienverkehr
15.11.2023	Goldene Hochzeit Helene & Josef Walser (25.10.2023)
15.11.2023	Goldene Hochzeit Edith & Josef Öttl (24.07.2023)
16.11.2023	Verschiedener Parteienverkehr
16.11.2023	Winterdienstbesprechung
16.11.2023	Besprechung Polizei, Vit, Gemeinde & G4S
16.11.2023	Bürgermeisterkonferenz
17.11.2023	Verschiedener Parteienverkehr
17.11.2023	JHV SSAG
17.11.2023	Verschiedener Parteienverkehr
17.11.2023	Besprechung mit Florian Kathrein KLAR (Regionen stellen sich den Folgen des Klimawandels)
17.11.2023	JHV Feuerwehr Mathon - Vizebgm. Daniel Winkler
17.11.2023	Weihnachtsfeier Gemeinde
18.11.2023	Cäciliafeier - Vizebgm. Daniel Winkler
18.11.2023	JHV Rotes Kreuz Ischgl - GR Lukas Walser
19.11.2023	JHV Schützenkompanie
19.11.2023	1. Advendmarkt und Krippenweihe – GR Sandro Kleinhans
20.11.2023	Besprechung mit GrECo
20.11.2023	Verschiedener Parteienverkehr
20.11.2023	Generalversammlung, Aufsichtsratssitzung Spiel- und Sportstätten GmbH
21.11.2023	Verschiedener Parteienverkehr
21.11.2023	Generalversammlung GKW Paznaun
22.11.2023	Vortrag Online Graz Städtebund RCI Ischgl
22.11.2023	Innovationspreis RCI Ischgl in Innsbruck
23.11.2023	Verschiedener Parteienverkehr
23.11.2023	Abnahme Bühne Opening Concert
23.11.2023	Tirol Gala Krebshilfe Villa Blanka
24.11.2023	Cäciliafeier Mathon
24.11.2023	Kammervollversammlung Ziviltechniker Villa Blanka
25.11.2023	Opening Concert - Demi Lovato
27.11.2023	Verschiedener Parteienverkehr
27.11.2023	Besprechung KK und KIGA mit Mag. Rizzo
27.11.2023	Vorstandssitzung Umweltwerkstatt Landeck
28.11.2023	Bürgermeisterkonferenz BH Landeck
28.11.2023	Thema Pflege LMS Landeck
29.11.2023	Verschiedener Parteienverkehr
29.11.2023	Abwasserverbandsversammlung
30.11.2023	Regio L - Erarbeitung wirtschaftliches Programm 2025-2034
01.12.2023	Verschiedener Parteienverkehr
02.12.2023	LK Sitzung
04.12.2023	Verschiedener Parteienverkehr
04.12.2023	Teambesprechung am Gemeindeamt
05.12.2023	Verschiedener Parteienverkehr
05.12.2023	Besprechung mit Ing. Walch Pepi - Sanierung Gemeindekanal & Grundlagenbesprechung
06.12.2023	Patrozinium St. Nikolaus
07.12.2023	Verschiedener Parteienverkehr

07.12.2023	Alle Gemeindeverbände in Kappl
08.12.2023	Seniorennachmittag
09.12.2023	LK Sitzung
11.12.2023	Verschiedener Parteienverkehr

3) Erörterung und Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2024 und des mittelfristigen Finanzplanes 2025 – 2028 mit Festsetzung der Gemeindeabgaben und Entgelte ab 01.01.2024

Der Bgm. ersucht den Finanzverwalter Hans Peter Wechner um Erläuterung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2024 und den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2025 – 2028. Neben dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt wird auf die Entwicklung der operativen Gebarungen anhand von Diagrammen näher eingegangen. Finanzverwalter Hans Peter Wechner weist in diesem Zusammenhang auf die Wichtigkeit von Einsparungen vor allem im operativen Bereich hin. Ein positives Ergebnis der operativen Gebarung ist Voraussetzung für die Bedienung von Schulden und Basis für die Umsetzung von Investitionen. Anschließend werden von Finanzverwalter Hans Peter Wechner die Finanzschulden erläutert. Der Schuldenstand am Ende des Finanzjahres 2024 wird mit EUR 9.704.900,00 beziffert.

Vor der Beschlussfassung werden weitere Anfragen zum Haushaltsvoranschlag vom Finanzverwalter zur Zufriedenstellung des Gemeinderates beantwortet.

Beschluss:

a) Der Jahresvoranschlag für 2024 wird in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

Ergebnishaushalt	Beträge in Euro
Summe Erträge	12.234.900,00
Summe Aufwendungen	14.957.300,00
Nettoergebnis	**-2.722.400,00**
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	6.100,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrückla	-2.728.500,00

Finanzierungshaushalt	Beträge in Euro
Summe Einzahlungen operative Gebarung	11.793.800,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	252.800,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00
Einzahlungen	**12.046.600,00**
Summe Auszahlungen operative Gebarung	11.239.900,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	2.714.300,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	592.400,00
Auszahlungen	**14.546.600,00**
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	**-2.500.000,00**

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt (Anlage 1b VRV 2015 – Saldo 5) für das Jahr 2024 weist einen negativen Saldo aus. Dieser wird durch positive Girokontostände abgedeckt.

b) Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 16 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 und in Anlehnung an § 106 Abs. 1 TGO 2001 ab dem Betrag von EUR 75.000,00 Euro je Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

c) Der mittelfristige Finanzplan (MFP) für 2025 bis 2028 wird in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

d) Die Gemeindeabgaben und Entgelte mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 werden in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister bei Finanzverwalter Wechner Hans Peter für seine hervorragende Arbeit.

Gemeindeabgaben
(Steuern, Gebühren und Beiträge)
Wirksamkeit ab 01.01.2024

Abgabenart	**Prozentsatz, Betrag, … (inkl. allfälliger Ust.)**	
Grundsteuer A	500 v. H. d. Messbetrages	
Grundsteuer B	500 v. H. d. Messbetrages	
Kommunalsteuer	3,00 v. H. d. Messbetrages = Lohnsumme	
Hundesteuer	€ 90,00 / Jahr	
Erschließungsbeitrag	2,30 v. H. d. Erschließungskostenfaktors	
Wasserbenützungsgebühr	€ 1,25 ab Zählerablesung April 2024 (inkl. 10% MWSt.)	
Wasseranschlussgebühr	€ 1,88 pro m³ umbauten Raum (inkl. 10% MWSt.)	
Kanalbenützungsgebühr	€ 2,77 ab Zählerablesung April 2024 (inkl. 10% MWSt.)	
Kanalanschlussgebühr	€ 6,96 pro m³ umbauten Raum (inkl. 10% MWSt.)	
Zählermiete für Kaltwasserzähler pro Jahr	bis 4 m³ 10 m³ 16 m³ Großwasserzähler	€ 43,00 (inkl. 10% MWSt.) € 49,00 (inkl. 10% MWSt.) € 69,00 (inkl. 10% MWSt.) € 177,00 (inkl. 10% MWSt.)
Waldumlage	Jährliche Anpassung an die Hektarsätze laut Bekanntgabe ATLR	
Marktstandgebühr	€ 3,00 / Laufmeter	

Abgabenart	**Prozentsatz, Betrag, … (inkl. allfälliger Ust.)**
Müllgebühren	**laufende Gebühr** (inkl. 10% MWSt)**:**

	Biomüll:	€ 0,28
	Restmüll:	€ 0,50
	Sperrmüll:	€ 0,50
	Baurestmassen:	€ 0,25
	Altholz:	€ 0,25
	Grundgebühr (inkl. 10% MWSt)**:** pro m³ umbauter Raum	€ 0,20
	Mindestmengen:	
	Restmüll 0,10 kg pro m³ umbauter Raum gem. Müllabfuhrordnung Biomüll 0,03 kg pro m³ umbauter Raum gem. Müllabfuhrordnung	
	Abrechnungszeitraum:	01.04. – 31.03. j. J.
	Sperrmüllkarte: 1 Karte/Objekt frei jede weitere	€ 15,00 (inkl. 20 %)
Friedhofsgebühren	Grabnutzungsgebühr	€ 20,00
	Grablegungsgebühr	€ 500,00
	Grabzuweisungsgebühr	€ 1.431,00
	<u>Urnengräber:</u>	
	Grabnutzungsgebühr Nische bis zwei Urnen	€ 20,00
	Grabnutzungsgebühr Nische ab drei Urnen	€ 30,00
	Urnengrabzuweisungsgebühr	€ 250,00
	Urnenlegungsgebühr	€ 250,00
Freizeitwohnsitzabgabe **(jährlich)**	bis 30 m² Nutzfläche mit	€ 280,00
	von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit	€ 560,00
	von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit	€ 810,00
	von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit	€ 1.150,00
	von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit	€ 1.610,00
	von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit	€ 2.070,00
	von mehr als 250 m² Nutzfläche mit	€ 2.530,00
Leerstandsabgabe **(monatlich)**	bis 30 m² Nutzfläche mit	€ 50,00
	von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit	€ 100,00
	von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit	€ 140,00
	von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit	€ 200,00
	von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit	€ 270,00
	von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit	€ 350,00
	von mehr als 250 m² Nutzfläche mit	€ 430,00

Wichtige Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen

Wirksamkeit ab 01.01.2024

Kinderbetreuung	Betrag pro Einheit (inkl. allfälliger USt)
Betreuungsbeitrag Volksschule	Nachmittagsbetreuung € 20,00 pro Monat für einen Tag/Woche Nachmittagsbetreuung € 35,00 pro Monat für zwei Tage/Woche

Beitrag für Mittagstisch Volksschule	Der Verpflegungsbeitrag wird nach Aufwand verrechnet (derzeit € 7,00/Mittagessen)
Kinderkrippenbeitrag	€ 7,00 pro Halbtag (inkl. 13% MWSt.)
Kindergartenbeitrag bis zum 3. Lebensjahr	€ 7,00 pro Halbtag (inkl. 13% MWSt.)
Kindergartenbeitrag ab dem 3. Lebensjahr	€ 45,00 pro Monat (inkl. 13% MWSt.)
Beitrag für Mittagstisch	Der Verpflegungsbeitrag wird nach Aufwand verrechnet (derzeit € 7,00/Mittagessen)
Gratiskindergarten	Für das vorletzte und das letzte Kindergartenjahr werden keine Beiträge eingehoben.
Kindergartentransport	€ 365,00 pro Jahr (inkl. 13% MWSt.) + Mehrkosten für zusätzliche Fahrten lt. Vereinbarung

Freiwillige Feuerwehr	**Betrag pro Einheit (inkl. allfälliger USt)**
	Tarife lt. Feuerwehr Tarifordnung 2023 mit Ausnahme nachfolgender Tarife
Brandmelder Fehl- und Täuschungsalarmierung von 06:00 bis 20:00 Uhr	€ 440 pro Einsatz
Brandmelder Fehl- und Täuschungsalarmierung von 20:00 bis 06:00 Uhr	€ 660,00 pro Einsatz
Personenbefreiung aus Aufzügen	€ 500,00 pro Einsatz

Bauhof / Fuhrpark / Feuerwehr	**Betrag pro Einheit (inkl. allfälliger USt)**
Arbeiter oder Fahrer	pro Stunde € 48,00
PKW Bauhof	pro Stunde € 70,00 einschl. Fahrer
Radlader Kramer 350	pro Stunde € 80,00 einschl. Fahrer
Radlader Volvo und Case mit Anbaugeräten	pro Stunde € 105,00 einschl. Fahrer
Unimog mit Anbaugeräten oder Hänger	pro Stunde € 115,00 einschl. Fahrer
Holder mit Anbaugeräten (auch Schlägler)	pro Stunde € 100,00 einschl. Fahrer
Kehrmaschine	pro Stunde € 80,00 einschl. Fahrer
Bagger Takeuchi TB 260	pro Stunde € 80,00 einschl. Fahrer
Hubstapler	pro Stunde € 60,00 einschl. Fahrer
Mieten / Pachten / LWL	**Betrag pro Einheit (inkl. allfälliger USt.)**
Parkplatz für Mieter von Gemeindewohnungen	€ 464,00 / Jahr (inkl. 20% MWSt.)
Miete Parkgarage	€ 977,00 / Jahr (inkl. 20% MWSt.) € 543,00 / Jahr für Mieter von Gemeindewohnungen (inkl. 20% MWSt.)

Miete Parking Lounge	€ 1.481,00 / Jahr (inkl. 20% MWSt.)
Parkplatzmiete Saison	€ 418,00 Nov. bis April (inkl. 20% MWSt.)
Parkplatzmiete	€ 697,00 / Jahr (inkl. 20% MWSt.)
Kühlzelle (Aufbahrungshalle)	€ 26,00 Benützung von Kühlräumen bei Überführung/Tag (Reinigung durch Benutzer)
Grundmiete	€ 0,23 / m² pro Tag (inkl. 20% MWSt.)
LWL Anschlussgebühr	€ 502,00 bei bestehender Leerverrohrung € 136,00 Hausanschluss Patchpanel 19“ (alle Beträge inkl. 20% MWSt.)

4) Beschlussfassung der Verordnung Gebühren und Indexanpassung 2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023 sowie des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Ischgl verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Ischgl vom 17.05.2011, kundgemacht am 18.05.2011, zuletzt geändert am 15.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt EUR 6,96 pro m³ umbauten Raum.

2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt EUR 2,77 pro m³ Wasserverbrauch ab Zählerablesung zum Stichtag 30.04. jeden Jahres.

In den in Abs. 1 und 2 angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Ischgl vom 17.05.2011, kundgemacht am 18.05.2011, zuletzt geändert am 15.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt EUR 1,88 pro m³ umbauten Raum.

2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt EUR 1,25 pro m³ Wasserverbrauch ab Zählerablesung zum Stichtag 30.04. jeden Jahres.

3. Für die weitere Gebühr nach § 5 Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers gelten nachstehende Gebührensätze:

   Zählermiete:
   - bis 4 m³ € 43,00
   - 10 m³ € 49,00
   - 16 m³ € 69,00
   - Großwasserzähler € 177,00

In den in Abs. 1, 2 und 3 angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Ischgl vom 16.03.2021, kundgemacht am 18.03.2021, zuletzt geändert am 15.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die jährliche Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt EUR 0,20 für einen m³ umbauten Raum.

2. Für die weitere Gebühr nach § 4 gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

(1)	Restmüllgebühr	
	Die Restmüllgebühr beträgt pro kg	EUR 0,50
(2)	Biomüllgebühr	
	Die Biomüllgebühr beträgt pro kg	EUR 0,28
(3)	Sperrmüllgebühr	
	Die Sperrmüllgebühr beträgt pro kg	EUR 0,50
(4)	Baurestmassen	
	Die Gebühr für Baurestmassen beträgt pro kg	EUR 0,25
(5)	Altholz	
	Die Gebühr für Altholz beträgt pro kg	EUR 0,25

In den in Abs. 1 und 2 angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

Artikel IV

Die Friedhofsordnung Ischgl der Gemeinde Ischgl vom 23.11.2006, kundgemacht am 04.12.2006, zuletzt geändert am 15.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 geändert wie folgt:

Die Gebühren nach § 29 der Friedhofsordnung Ischgl betragen:

1. Inanspruchnahme
   Grabzuweisungsgebühr Einzelgrab EUR 1.431,00
   Grabzuweisungsgebühr Urnengrab EUR 250,00

2. Grablegung
   Grablegungsgebühr Einzelgrab EUR 500,00
   Grablegungsgebühr Urnen EUR 250,00

3. Benützung
   Grabbenützungsgebühr Einzelgrab EUR 20,00
   Grabbenützungsgebühr Urnengrab (Nische bis zwei Urnen) EUR 20,00
   Grabbenützungsgebühr Urnengrab (Nische ab drei Urnen) EUR 30,00

Artikel V

Die Friedhofsordnung Mathon der Gemeinde Ischgl vom 17.07.2012, kundgemacht am 17.07.2012, zuletzt geändert am 15.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 geändert wie folgt:

Die Gebühren nach § 26 der Friedhofsordnung Mathon betragen:

1. Inanspruchnahme
   Grabzuweisungsgebühr Einzelgrab EUR 1.431,00
   Grabzuweisungsgebühr Urnengrab EUR 250,00

2. Grablegung
   Grablegungsgebühr Einzelgrab EUR 500,00
   Grablegungsgebühr Urnen EUR 250,00

3. Benützung
   Grabbenützungsgebühr Einzelgrab EUR 20,00
   Grabbenützungsgebühr Urnengrab (Nische bis zwei Urnen) EUR 20,00
   Grabbenützungsgebühr Urnengrab (Nische ab drei Urnen) EUR 30,00

Artikel VI

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Ischgl vom 08.11.2011, kundgemacht am 10.11.2011, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 geändert wie folgt:

Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Ischgl beträgt EUR 90,00 pro Jahr.

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Gemeinde Ischgl, am 12.12.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Werner Kurz

Nach Erläuterung des Sachverhaltes durch Finanzverwalter Hans Peter Wechner beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig die vorliegende Verordnung Gebühren und Indexanpassung 2024.

5) Behandlung der Budgetanträge der Vereine von Ischgl und Mathon für das Jahr 2024

Die Ansuchen um finanzielle Unterstützung der Vereine für das kommende Jahr 2024 wird dem Gemeinderat vorgetragen.

Nach kurzer Diskussion im Gemeinderat beschließt dieser, dass die Ansuchen, nach den im Jahre 2020 (GR 15.12.20) beschlossenen Richtlinien, der Gemeinde, weiterhin gewährt werden:

• Der Betrag des Ansuchens des jeweiligen Vereines um Subvention ist auch Deckelungsbetrag für ein Vereinsjahr

• Das Subventionsansuchen muss bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Gemeinde schriftlich abgegeben werden, damit die Anträge auch im Budget (Voranschlag) der Gemeinde entsprechend berücksichtigt werden können.
• Die Höhe des Subventionsansuchens muss realistisch sein – geplante Ausgaben/Vorhaben sollen im Ansuchen genannt werden
• Auszahlungen von Seiten der Gemeinde erfolgen ausschließlich nach Rechnungsnachweis (100 % der Kosten müssen nachgewiesen werden). Die Rechnungen müssen dem jeweiligen Vereinsjahr nachweislich zuordenbar sein.

nachstehende Rechnungen werden als Nachweis des Vereines akzeptiert:

- Ausstattung Vereinslokal
- Ausstattung Mitglieder
- Verbrauchsgüter (ausgenommen Konsumation)
- Instandhaltungs- und Wartungskosten
- Entschädigungen (z.B.: LMS)

nicht akzeptiert werden folgende Rechnungen:

- Ausflüge
- Konsumation für Kameradschaftspflege
- Rechnungen / Einkauf für Verkauf

Ansuchen von allen anderen Institutionen (kein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002) werden separat nach Vorhaben im Gemeinderat behandelt.

6) Erörterung und Beschlussfassung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun

Aufgrund der bevorstehenden gesetzlichen Änderung der Rahmenbedingungen für die Verwertung kommunaler Klärschlämme und der geplanten Gründung der Klärschlammverwertung Tirol GmbH (KSVT GmbH) ist laut Information der Interessensgemeinschaft Tiroler Kläranlagen (IG KlärWert) die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes erforderlich. Im Zuge der Vorbereitung der Änderung ist festgestellt worden, dass für den Gemeindeverband Abwasserverband Oberpaznaun keine eigene Vereinbarung vorliegt, sondern die Vereinbarung in der Satzung des Abwasserverbandes Oberpaznaun integriert ist. Laut Auskunft der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung ist dies nicht korrekt und soll im Zuge der Änderung bereinigt werden. Eine entsprechende Überarbeitung der Vereinbarung und der Satzung des Abwasserverbandes Oberpaznaun wurde vorgenommen und von der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung vorgeprüft.

Die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun wurde wie folgt angepasst:

VEREINBARUNG
über die Bildung des Gemeindeverbandes
Abwasserverband Oberpaznaun

Artikel I

(1) Die Gemeinden Ischgl und Galtür schließen sich zum Zweck des Schutzes der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie zur Behandlung von Bioabfällen zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022, zusammen.

(2) Aufgabe des Gemeindeverbandes ist:

a) Planung, Bau und Betrieb einer Sammelkanalanlage mit Regenüberlaufbecken, einer Verbandskläranlage sowie einer Bioabfallbehandlungsanlage;
b) Überwachung und Instandhaltung der Anlage;
c) Sammlung und Reinigung des im Verbandsgebiet anfallenden kommunalen Abwassers.

Davon umfasst ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Behandlung des kommunalen Klärschlamms.

(3) Die Verbandsanlage umfasst die Anlagenteile:

a) Transport-/Sammelkanal Galtür (Wirl) bis zur Verbandskläranlage in Ischgl;
b) Regenüberlaufbecken Galtür, Mathon, Schmittaboda, Turegger und Versahl;
c) Verbandskläranlage in Ischgl;
d) Gebäude mit Schlammlager, Bioabfallannahme und Behandlung.

(4) Der Name des Gemeindeverbandes ist „Abwasserverband Oberpaznaun“.

(5) Der Sitz des Gemeindeverbandes ist im Gemeindeamt Ischgl.

(6) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Der Obmann
Werner Kurz

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig die vorliegende Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun.

7) Erörterung und Beschlussfassung der Satzungsänderung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun

Aufgrund der bevorstehenden gesetzlichen Änderung der Rahmenbedingungen für die Verwertung kommunaler Klärschlämme und der geplanten Gründung der Klärschlammverwertung Tirol GmbH (KSVT GmbH) ist laut Information der Interessensgemeinschaft Tiroler Kläranlagen (IG KlärWert) die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes erforderlich. Im Zuge der Vorbereitung der Änderung ist festgestellt worden, dass für den Gemeindeverband Abwasserverband

Oberpaznaun keine eigene Vereinbarung vorliegt, sondern die Vereinbarung in der Satzung des Abwasserverbandes Oberpaznaun integriert ist. Laut Auskunft der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung ist dies nicht korrekt und soll im Zuge der Änderung bereinigt werden. Eine entsprechende Überarbeitung der Vereinbarung und der Satzung des Abwasserverbandes Oberpaznaun wurde vorgenommen und von der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung vorgeprüft.

Die Satzung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun wurde wie folgt angepasst:

Satzung des Gemeindeverbandes

Abwasserverband Oberpaznaun

§ 1
Organe des Verbandes

Die Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

§ 2
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind, einem weiteren Mitglied aus dem Gemeinderat Galtür und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Gemeinderat Ischgl.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters;
b) die Erlassung und Änderung der Satzung nach § 133 der TGO 2001;
c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss;
d) die Beschlussfassung über die durchzuführenden Bauvorhaben und die Einholung der dafür erforderlichen Genehmigungen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben den Jahresbeitrag 10 v.H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge übersteigt;
e) die Vergabe von Arbeiten für die Planung und den Bau der erforderlichen Anlagen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben den Jahresbeitrag 10 v.H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge übersteigt;
f) die Festsetzung der Entschädigung der Organe und allfälliger Angestellter;
g) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, die Einbringung von Anträgen, die Gewährung von öffentlichen Mitteln und über die Bildung von Rücklagen;

h) die Beschlussfassung darüber, ob Einzahlungen zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Einzahlungen.

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 3
Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.
Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

(3) Dem Verbandsobmann obliegen:

a) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten;
b) die Einberufung der Verbandsversammlung;
c) der Vorsitz der Verbandsversammlung;
d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse - Urkunden, denen Rechtsgeschäfte zu Grunde liegen, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sind vom Obmann und zwei weiteren Verbandsmitgliedern zu fertigen;
e) die Leitung der Geschäftsstelle;
f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung;
g) die Vorbereitung der Anträge für die Verbandsversammlung;
h) die Mitteilung und Einhebung der fälligen Beiträge;
i) die Verfassung eines Jahresberichtes über die Tätigkeit des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr, über den Zustand der Anlage und über die für das kommende Jahr vorgesehenen Maßnahmen sowie die Vorlage des Berichtes an die Verbandversammlung.

(4) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 4

Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss aus drei Mitgliedern zu wählen. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Dieses muss nicht der Verbandsversammlung angehören, jedoch Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Der Verbandsobmann, sein Stellvertreter und sonstige zur Anordnung von Aus- und Einzahlungen Bevollmächtigte dürfen nicht Mitglied des Überprüfungsausschusses sein.
Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeiten des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5
Innere Organisation und Verwaltung

Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 6
Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 7
Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach folgenden Bestimmungen vorzuschreiben:

a) Schuldendienstbeiträge für die Bauabschnitte 06 und 08 werden weiterhin mit dem Mischschlüssel gemäß Anlage 1 nach den jährlich anfallenden Biomüll- und Abwassermengen abgerechnet;
b) Investitions- und Schuldendienstbeiträge für Investitionen des Gemeindeverbandes, die nicht

unter Lit. a) fallen, sind auf die ihm angehörenden Gemeinden nach den jährlich anfallenden Abwassermengen abzurechnen. Berechnungsgrundlage ist die Menge des der Verbandsanlage aus den Verbandsgemeinden zufließenden Abwassers. Die Abwassermengen werden durch selbstschreibende Messgeräte ermittelt.

(2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung (Betriebsbeiträge) der gesamten Anlagen des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden nach den jährlich anfallenden Abwassermengen abzurechnen. Berechnungsgrundlage ist die Menge des der Verbandsanlage aus den Verbandsgemeinden zufließenden Abwassers. Die Abwassermengen werden durch selbstschreibende Messgeräte ermittelt.

§ 8
Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Einzahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für diese Jahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgende Einzahlung bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9
Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 6 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistung. Dem Gemeindeverband daraus erwachsende Kosten hat die ausscheidende Gemeinde zu ersetzen.

§ 10
Auflösung des Gemeindeverbandes

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.

§ 11
Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden für dessen

Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 12
Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 13
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Der Obmann
Werner Kurz

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig die vorliegende Satzungsänderung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Oberpaznaun.

8) Modifizierung des Mietvertrages Minigolfanlage

Bürgermeister Werner Kurz berichtet über mehre Gespräche mit der Familie Häusler über das Weiterbetreiben der Minigolfanlage auf der Bp. 715 bzw. der Gp. 2832. Der bestehende Mietvertrag wurde entsprechend den Verhandlungsergebnissen in mehreren Einzelheiten modifiziert, welche vom Bürgermeister den Gemeinderäten erklärt werden. Der neu ausgearbeitete Vertrag liegt nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

GR Sandro Kleinhans weist darauf hin, dass die Beschriftung auf der Minigolfanlage irreführend ist, da es einen Teil der Anlage nicht mehr gibt und bittet um Sanierung. Gleichzeitig bringt er vor, dass unbedingt die Absturzsicherung zur Trisanna hin erneuert werden muss. Bgm. Werner Kurz wird dies in Auftrag geben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt den vorgelegten Mietvertrag mit der Häusler Hotel GmbH einstimmig. Das Bestandsverhältnis beginnt am 01. Jänner 2024 und wird auf eine Dauer von zehn Jahren abgeschlossen, sodass es am 31.12.2033 endet

9) Verlängerung der Partnerschaftsvereinbarung mit der „illwerke vkw AG“

Das mit der illwerke vkw AG abgeschlossene Übereinkommen (16.155) ist mit 31.08.2023 ausgelaufen. Mit Ende November wurde der Gemeinde Ischgl eine neue Partnerschaftsvereinbarung zur Durchsicht und Beschlussfassung übermittelt. Bürgermeister Werner Kurz informiert den Gemeinderat über die neu ausgearbeitete Vereinbarung in den Details. Weiters wird hierzu noch eine Ergänzung der Vereinbarung erwartet.

DI (FH) Markus Walser regt an, dass mit der Firma illwerke vkw AG ein Gespräch stattfinden sollte. Bgm. Werner Kurz stimmt dem zu und berichtet, dass er bereits Kontakt mit dem Vbgm. von St. Anton am Arlberg, Herrn Jakob Klimmer, aufgenommen hat, da die Gemeinde St. Anton am Arlberg so wie auch die Gemeinde Galtür ebenfalls eine Partnerschaftsvereinbarung erhalten hat. Aus der Sicht von Vbgm. Klimmer ist die vorliegende Partnerschaftsvereinbarung bis auf geringfügige Zusatzformulierungen in Ordnung und sollte jedenfalls abgeschlossen werden. Ein Gespräch mit Vertretern der Gemeinden St. Anton am Arlberg, Galtür und Ischgl sowie der Silvrettaseilbahn AG mit den Vorständen der illwerke vkw AG wird angestrebt. Hier soll über Restwassermengen und andere Verträge ein Konsens mit der illwerke vkw AG hergestellt werden.

Die Verlängerung der Partnerschaftsvereinbarung mit der illwerke vkw AG (Übereinkommen 16.162) wird, vorbehaltlich der Einarbeitung ob genannter Ergänzungen, auf weitere 5 Jahre einstimmig beschlossen.

10) Erörterung und Beschlussfassung des Vorhabens - Erneuerung Ortskanal BA-08

Bürgermeister Werner Kurz informiert den Gemeinderat über die am 05.12.2023 stattgefundene Besprechung mit Herrn Ing. Josef Walch betreffend den Zustand des Kanalnetzes der Gemeinde Ischgl. Auf Grundlage der Berechnung von 2014 wurde die Sanierung des 1. Abschnittes bereits im Zeitraum 2015 bis 2017 durchgeführt. Hier wurde das Kanalnetz vom Eggerweg über die Auffahrt Zentrumsgarage bis zum RÜB Turegger erneuert. Zudem wurden die RÜB Schmittaboda und Turegger neu errichtet und die RÜB Mathon und Versahl adaptiert. Als weiterer Schritt soll nun im 2. Abschnitt das Kanalnetz im Bereich Innerdorf saniert werden. Hierfür ist eine neue hydraulische Berechnung sowie eine Kamerabefahrung der bestehenden Kanäle als Grundlage für die weiteren Sanierungsschritte erforderlich. Es besteht die Möglichkeit, den Bestandskanal durch ein zusätzliches RÜB zu entlasten. Hier muss erhoben werden, wo ein solches Becken errichtet werden kann und entsprechend mit den Grundeigentümern eine Einigung erreicht werden. Damit müsste nicht der gesamte Ortskanal bis zum RÜB Schmittaboda erneuert werden. Dies ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn der bestehende Kanal noch in einem sanierungsfähigen Zustand ist und mittels Inliner saniert werden kann. Sollte das nicht der Fall sein, muss der Kanal komplett erneuert und in einer entsprechenden Dimension ausgeführt werden. Das Problem bei dieser Variante ist die Tiefe des bestehenden Kanals (laut Herrn Ing. Walch teilweise 5 m). Die Kosten für die Erneuerung des Ortskanals 2. Abschnitt BA-08 werden auf Grundlage einer Grobkostenschätzung von Herrn Ing. Walch mit ca. 2 Millionen Euro beziffert. Das Vorhaben wurden bereits im Voranschlag 2024 und im MFP 2025 bis 2028 berücksichtig. Die Finanzierung des Vorhabens ist zum größten Teil mit Darlehen geplant.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig das vorliegende Vorhaben „BA-08 Abwasserbeseitigungsanlage Erneuerung Dorf – 2. Abschnitt“. Die Firma Walch & Plangger soll ein Angebot für die Bestandsaufnahme, die hydraulische Berechnung sowie für die Planung und Ausschreibung der Erneuerung des Ortskanales BA-08 – 2. Abschnitt erstellen. Die Bestandsaufnahme soll über den Winter erfolgen. Bis zum Frühjahr 2024 sollen die erforderlichen Kamerabefahrungen ausgeschrieben und beauftragt werden. Anhand der dann vorliegenden Unterlagen und einer Kostengegenüberstellung soll über die weitere Vorgehensweise betreffend die Erneuerung des Ortskanales BA-08 – 2. Abschnitt vom Gemeinderat entschieden werden. Das Projekt soll bis Ende 2024

vom Büro Walch & Plangger ausgearbeitet und dann eingereicht werden. Der Baustart kann sohin frühestens 2025/2026 (nach entsprechender Bewilligung) erfolgen.

11) Beratung und Beschlussfassung des Vereinbarungsentwurfes Bodenaushubdeponie in Mathon

Zur Schaffung einer neuen Bodenaushubdeponie östlich Mathon, hangseitig bei der Graf-Bärentalgalerie, hat Fa. Erdbau Deuschl GmbH einen Projektentwurf ausgearbeitet. Demnach ist eine Menge von 160.000 m³ möglich, dabei wären neben privaten Grundflächen auch Grundflächen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeindeguts-AG Mathon sowie Gemeindegrund – öffentliches Gut, beansprucht. Nach mittlerweile mehreren Besprechungen und Varianten für eine Vereinbarung, liegt nun eine finale Fassung hierzu zw. der Fa. Deuschl, der Landesstraßenverwaltung der Gemeindeguts-AG Mathon und der Gemeinde Ischgl vor. In der Vereinbarung wird grundsätzlich geregelt, dass die Landesstraßenverwaltung und die Gemeinde zusammen ca. 1/3 der Deponiemenge kostenlos schütten darf (Land: ca. 6000 m³ und die Gemeinde ca. 50.000 m³ Material), falls Bedarf bei Murenabgängen im Gemeindegebiet auf entsprechenden Flächen auftreten sollten. Beim Materialeinbau wurden bereits indexierte Preise vereinbart. Hinsichtlich Telekom- und TINETZ-Leitungen erfolgte ein Erstabklärung. Behördenwege oder Projektierungskosten muss der Deponiebetreiber, somit Fa. Erbau Deuschl GmbH, übernehmen.

GR Bruno Pfeifer wirft ein, dass die Spazierwege für Jedermann da sind, viel genutzt werden und nun viel Baustellenlärm und Verschmutzung das Naherholungsgebiet beeinträchtigen. Bgm. Werner Kurz gibt an, dass im Vertrag gesichert ist, dass alle Spazierwege frei und unbeeinträchtigt bleiben müssen und dies natürlich auch kontrolliert wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 12 JA Stimmen gegen 1 NEIN Stimme, den vorgelegten Vereinbarungsentwurf zu genehmigen bzw. entsprechend zu unterfertigen.

12) Beratung und Beschlussfassung zur Vereinbarung mit den röm.-kath. Expositurpfründe Mathon – Bp. 653, KG Ischgl

Nach Abschluss des Architektenwettbewerbes für einen neuen Widum inkl. Aufbahrungsraum erfolgten mehrere Kostenschätzungen und Plananpassung hinsichtlich Lagermöglichkeiten, einmal ohne und letztlich mit einem Lager/Technik-Untergeschoss. Dazu kamen ebenfalls mehrere Varianten einer Vereinbarung zw. der röm.-kath. Expositurpfründe Mathon, welche bei diesem Projekt Bauherrin sein wird, und der Gemeinde Ischgl, welche grundsätzlich die Finanzierung übernehmen soll. Der vorliegende finale Vereinbarungsentwurf vom 20.10.2023 wurde seitens der diözesanen Gremien freigegeben und benötigt eine abschließende Zustimmung des Gemeinderates, bevor eine Unterfertigung erfolgen kann. Der Gemeinderat hat grundsätzlich den Abschluss dieser Vereinbarung für sich und das öffentliche Gut der Gemeinde am 22.08.2023 bereits genehmigt.

13) Vertragsänderung der LWL-Betriebsführung

Die Gemeinde Ischgl hat mit dem LWL-Center, GF Handle Walter, ein Vertragsverhältnis hinsichtlich der LWL-Betriebsführung beim Gemeinde-Glasfasernetz. Entsprechend dem vorgelegten Angebot sowie dem Vertragsentwurf für eine Änderung dieses Vertrages soll künftig als wesentliche Aufwertung ein LWL-Operator-Programm auch in der Gemeinde installiert werden, wobei dann tagesaktuelle und umfangreiche Daten des Glasfasernetzes abgefragt werden können. Neben einer

einmaligen Pauschale hierzu (50% Rabatt gewährt) sind auch weitere Positionen enthalten, zB. eine Betriebsführungspauschale je nach Anzahl der Objekte, eine Abrechnungspauschale je lfm Dark Fibre Faser. Als weitere Position wird ein Support des neuen Programmes angeboten. Die bisherige Störungshotline soll künftig über die kostenlose Breitband-Service-Agentur des Landes (Abk.: BBSA) abgewickelt werden. Hierzu ist eine einfache Anmeldung der Gemeinde bei der BBSA erforderlich. Im Hintergrund läuft dann die bisherige Behebung eines Schadens wieder in Zusammenarbeit mit dem LWL-Center sowie mit der Fa. STW ab, welche aktuell seitens der BBSA den Auftrag hierzu hat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorgelegten Vertragsentwurf zu genehmigen sowie dem dazugehörigen Angebot zuzustimmen.

14) Auflage und Beschlussfassung zum Ansuchen für eine Umwidmung von Teilflächen der Bp. .874 und Gp. 186/1 von allgemeinem Mischgebiet in Tourismusgebiet hinsichtlich Grundstückserweiterung der Gp. 186/4 – „Lamtana“

Beim bestehenden Hotel Lamtana auf der Gp. 186/4 (DKM) ist ein umfangreiches Zu- und Umbauvorhaben geplant. Im Zuge dessen ist auch eine Änderung der Grundgrenze am nordwestlichen Bauplatzrand vorgesehen, wobei eine rund 70 m² große Teilfläche zum genannten Grundstück dazuvereinigt werden soll. Da jedoch diese Teilfläche eine andere Baulandkategorie wie die Gp. 186/4 (DKM) aufweist, ist als Voraussetzung für die Genehmigung der Grenzänderung und im Weiteren auch für das Bauvorhaben eine entsprechende Widmungsänderung erforderlich, mit der eine einheitliche Bauplatzwidmung nach der Neuvermessung hergestellt wird. Deshalb haben die Eigentümer und Betreiber des Hotel Garni Lamtana auf der Gp. 186/4 bei der Gemeinde Ischgl um eine Widmungsänderung angesucht. Dahingehend hat die Gemeinde Ischgl das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, den vom Raumplanungsbüro Pro Alp ausgearbeiteten Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ischgl vom 30.11.2023, Zahl ISC 23010, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

<u>Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ischgl vor:</u>

Grundstück **.874, KG 84005 Ischgl** rund 55 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Tourismusgebiet § 40 (4)
weiters
Grundstück **186/1 KG 84005 Ischgl**
rund 15 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle

abgegeben wird. Demnach haben neben der Öffentlichkeit im Sinn der §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 3 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes jedenfalls Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes abzugeben.

15) Auflage und Beschlussfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B156 Dorf 68“ und 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „B156 / E1 Dorf 68“ – Hotel Garni Austria

Im Zuge der konkreten Projektplanung für ein Bauvorhaben beim „Hotel Garni Austria“ hat sich ergeben, dass aufgrund des alten und sanierungsbedürftigen Baubestandes im Bereich des südlichen Gebäudekörpers des Hotelgebäudes nun dieser Baukörper nicht mehr saniert, sondern zur Gänze abgerissen und neu errichtet werden soll. Dadurch ergeben sich auch Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung, insbesondere im Dachbereich, die den derzeitigen Bebauungsplanfestlegungen nicht entsprechen und daher geringfügige Bebauungsplananpassungen erfordern, um baurechtlich genehmigt und damit baulich realisiert werden zu können.
Das ursprünglich geplante Gesamtbauvorhaben beim Hotelkomplex soll in einer künftigen Baustufe ebenfalls noch realisiert werden, weshalb im Übrigen die bisherigen Bebauungsplanfestlegungen unverändert belassen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Raumplaner proALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf der Erlassung eines Bebauungsplanes „B156 Dorf 68“ und eines ergänzenden Bebauungsplanes „B156/E1 Dorf 68 – Hotel Garni Austria“ vom 31.10.2023, Zahl ISC/21012/1_änderung_b156-e1/bebplan, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

16) Auflage und Beschlussfassung des Bebauungsplanes „B163 Dorf 72“ und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B163/E1 Dorf 72“ - Hotel Aurikel Corso

Beim bestehenden Hotel Aurikel Corso auf der Bp. .758 sind umfangreiche bauliche Erweiterungen und Komfortverbesserungen vorgesehen. Entsprechende Planunterlagen seitens des Planungsbüros Markus Kastl Architektur & Design mit dem Plandatum 05.08.2023 liegen dazu vor. Für die Bp. .758 besteht seit dem Jahr 2005 der Bebauungsplan „A61 Dorf 11 – Hotel Aurikel“, insbesondere auch zur Regelung der Baudichte. Das nun geplante Zu- und Umbauvorhaben beim Hotel Aurikel Corso geht jedoch vor allem hinsichtlich der Bauweise und höhenmäßig über die Festlegungen dieses bestehenden Bebauungsplanes hinaus. Das Bauvorhaben unterschreitet sowohl nach Osten zur Gp. 34 hin, über welche die Hotelzufahrt erfolgt, als auch nach Westen zur Gp. 37/1 hin die gesetzlich

erforderlichen Mindestabstände nach offener Bauweise der Tiroler Bauordnung 2022. Nördlich und südlich der Bp. .758 bestehen bereits Bebauungspläne, im nördlich angrenzenden Bebauungsplan ist die besondere Bauweise festgelegt. Auch im gegenständlichen Fall ist die Realisierung des beabsichtigten Zu- und Umbauvorhabens beim Hotel Aurikel Corso nur möglich, wenn neben der Bp. .758 auch die beiden benachbarten Gpn. 34 und 37/1 in das Planungsgebiet des Bebauungsplanes aufgenommen werden und für alle genannten Grundstücke die besondere Bauweise festgelegt wird. Bei der als Zufahrtsstraße dienenden Gp. 34 wird nur jene Teilfläche in das Planungsgebiet miteinbezogen, die unmittelbar an die Bp. .758 angrenzt. Im Übrigen entspricht die besondere Bauweise dem bereits vorhandenen verdichteten Gebäudebestand im gegenständlichen Bereich. Mit der Festlegung der besonderen Bauweise ist es als Voraussetzung für baurechtliche Genehmigungen von Bauvorhaben erforderlich, einen ergänzenden Bebauungsplan für die betreffenden Grundstücke zu erlassen. Im gegenständlichen Bebauungsplan wird dabei vorerst nur für die Bp. .758, wo ein konkretes Bauvorhaben ansteht, ein ergänzender Bebauungsplan erstellt. Im Bereich der Gpn. 34 und 37/1 wird es als zweckmäßig erachtet, erst im Zuge von konkret umzusetzenden Projekten die Erlassung des erforderlichen ergänzenden Bebauungsplanes vorzunehmen, sofern dafür ein aus ortsplanungsfachlicher Sicht vertretbares Bauvorhaben vorliegt, welches auch den Dichtebestimmungen der Gemeinde Ischgl entspricht. Das beim Hotel Aurikel Corso vorgesehene Zu- und Umbauvorhaben wurde bereits mit den von den Abstandsunterschreitungen betroffenen Nachbarn vorabgeklärt, schriftliche Zustimmungserklärungen bzw. Vereinbarungen mit den Eigentümern der Gpn. 34 und 37/1 liegen vor. Seitens der Gemeinde Ischgl wurde das Bauvorhaben auf die Einhaltung der Dichtebestimmungen hin überprüft und, ebenso wie der Parkplatznachweis, als vertretbar erachtet. Mit der geotechnischen Betreuung und Planung der Baugrubensicherung für das auf der Bp. .758 geplante Zu- und Umbauvorhaben ist die Alpine Geotechnik GmbH beauftragt.

GR Walser Markus erkundigt sich, ob vorbehaltlich der geplanten neuen Zu- und Abgänge beim Hotel Aurikel Corso, das bestehende Wegdienstbarkeitsrecht auf Gp. 34 und Gp. 33/1 über die gesamte Länge die geplanten Baumaßnahmen zulässt. Bgm. Werner Kurz gibt an, dass dies privatrechtlich abzuklären und nicht Aufgabe der Gemeinde ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Raumplaner proALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf der Erlassung eines Bebauungsplanes „B163 Dorf 72“ und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B163/E1 Dorf 72 – Hotel Aurikel Corso“ vom 05.12.2023, Zahl ISC/22007/bebplan, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

17) Flurbereinigungsverfahren nach Lawinendamm-Erweiterung Nuamon / Tannenhof

Nach Abschluss der WLV-Arbeiten beim verlängerten Lawinenablenkdamm im Bereich Tannenhof wurde auf Antrag der betroffenen Grundbesitzer Ladner, Groinig und Zangerl beim Amt der Tiroler

Landesregierung / Abt. Agrarecht zur Flurbereinigung angesucht. Damit sollen die Grundstücke an den Verlauf des Dammfusses angepasst werden. Seitens der Gemeinde bzw. (Gemeindeguts-) Agrargemeinschaft Ischgl, welche hierbei mit den Güterwegparzellen in der EZ 789 betroffen sind, ist eine Zustimmung bei diesem Verfahren erforderlich. Entsprechend der Vermessungsurkunde GZ: BO-11233/5-2023, Verfasser ATLR/Abt. Bodenordnung, Datum: 19.07.2023, sind die betroffenen Grundstücke bzw. geplanten Anpassungen dargestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem gegenständlichen Flurbereinigungsverfahren Lawinenablenkdamm „Nuamonlawine“ KG ischgl, betreffend die Ab- und Zuschreibungen der EZ 789 GB 84005 Ischgl, Eigentümer: je zu einem ½ Anteil, Gemeinde Ischgl und (Gemeindeguts-) Agrargemeinschaft Ischgl, zu genehmigen.

18) Ansuchen um Wasser- und Kanalanschluss für Wohnhausneubau auf Gp. 3118/2 – Tina Zangerl

Für den genehmigten und weitgehend fertigen Wohnhausneubau von Frau Zangerl Tina im Bereich Tannenhof auf Gp. 3118/2 wurde bislang noch nicht um einen Wasser- und Kanalanschluss angesucht. Dies wurde nun nach Vorgabe des Baubescheides bzw. Bauamtes nachgeholt. Eine Lageplanskizze der beiden Anschlussbereiche von Gemeindewasser und -Kanal wurde vorgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters genehmigt der Gemeinderat einstimmig den Wasser- und Kanalanschluss für den Neubau auf der Gp. 3118/2, entsprechend den aktuellen Anschlussverordnungen, zu genehmigen.

19) Beratung und Beschlussfassung zu Vergabe Betonsanierungsarbeiten in der Tiefgarage im Mehrzweckgebäude Ischgl

Nach erfolgter Sachverständigen-Befundaufnahme bzw. Begutachtung durch SV Ing. Draxl Rainer, wozu bereits vorab eine Zustimmung des Gemeinderates und der Mitbesitzer Post AG und VIT erfolgt ist, sind bauliche Maßnahmen erforderlich, um die bereits chemisch angegriffene Betonsubstanz in der Tiefagarage im Mehrzweckgebäude Ischgl nachhaltig zu sanieren. Sollten keine Sanierungsmaßnahmen erfolgen, dann sind negative statische Folgen durch voranschreitende Zersetzung der Betonbewehrung infolge der Chloridbelastung, verursacht durch eingetragenes Streusalz der Fahrzeuge, unvermeidbar. Im Gegensatz zu einer Sanierung mittels herkömmlicher Betonsanierung (Abtrag und Neuprofilierung) der obersten Schicht (Bewehrungsüberdeckung) ist eine Sanierung mittels kathodischem Korrosionsschutz (Abk.: KKS) die einfachere, aber kostenmäßig fast unwesentlich teurere Variante, laut vorgelegter Kostenschätzung in der Höhe von netto € 119.000 bei konventioneller Methode und € 115.000 bei der Methode KKS. Dazu kommt noch die Planungsleistung, Beratung und Überwachung mit geschätzten 20 % der vorgenannten Summe und Messungen und Abnahmeprotokolle in der Höhe von € 6.000. Geschätzt werden damit Gesamtkosten in der Höhe von € 148.800 netto + Maler / Markierer. Der wesentliche Vorteil der KKS-Methode ist ein geringerer Eingriff in die Betonüberdeckung sowie die Dauerhaftigkeit der Maßnahme. Der massive Eingriff mit Hochdruckwasserabtrag bei der konventionellen Methode samt Lärmbelästigung und langer Baudauer entfällt somit. Der SV Draxl schlägt deshalb vor, die Betonsanierung mit der KKS – Methode vorzunehmen. In der Kostenschätzung sind keine Wandanstriche oder Stellplatzmarkierungen enthalten, diese können direkt an bekannte Firmen vergeben werden.
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die erforderlichen Arbeiten seitens der Gemeinde entsprechend der vorliegenden Kostenschätzung bzw. nach Erfordernis auszuschreiben, um die notwendigen Sanierungsarbeiten in der Tiefgarage beim MZG Ischgl nächstes

Jahr umsetzen zu können. Die Post AG und der VIT hat bereits eine Zustimmung für die erforderlichen Maßnahmen gegeben.
Die Anteile beim Gebäude betragen: 45,77 % Verein der Ischgler Tourismusunternehmen, 15,32 % Post AG und 38,91 % Gemeinde Ischgl.

20) Entscheidungsfindung beim Projekt Kreisverkehr „Auffahrt Neu“

GR Sandro Kleinhans erklärt ausführlich beide Projekte und gibt die Kostenvoranschläge bekannt.

GR Walser Markus erinnert daran, dass die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, sowie des Straßenbauamtes einzuholen ist.

Nach eingehender Diskussion entscheidet sich der Gemeinderat einstimmig für das Projekt der “Kinetischen Formen”. Der Sieger Christian Zangerl wird beauftragt, nun verschiedene Vorschläge für den gesamten Kreisverkehr zu gestalten und bis zur nächsten GR-Sitzung vorzulegen.

21) Ansuchen um Nutzung eines Familiengrabes als Sarg- sowie Urnengrabstätte am Ortsfriedhof Ischgl

Bürgermeister Werner Kurz berichtet über das schriftliche Ansuchen von Familie Kurz. Darin wird ersucht zukünftig die Grabstätte Nr. 20 am Ortsfriedhof der Gemeinde Ischgl als Sarg- bzw. Urnengrab für Familienangehörige (lt. Ansuchen vom 12.11.2023) nutzen zu dürfen. Bgm. Werner Kurz lässt vormerken, dass die Friedhofsordnung angepasst werden soll.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig, dem Ansuchen der Familie Kurz (Kirchenweg 19) stattzugeben. Die Vorgaben der geltenden Friedhofsordnung (23.11.2006) der Gemeinde Ischgl sind einzuhalten.

EGR*in Elisabeth Kurz hat an der vorgenannten Abstimmung nicht teilgenommen – Befangenheit.

22) Personalangelegenheiten

Eigene gesonderte Niederschrift, gemäß § 46 Abs. 3, Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO.

23) Anträge, Anfragen und Allfälliges

*Bgm. Werner Kurz informiert über den Wohnungsverkauf von Sonderegger Robert. Die Gemeinde hat das Vorkaufsrecht. Nach eingehender Diskussion einigt sich der Gemeinderat auf den direkten Verkauf über Robert Sonderegger mit der Unterstützung und Koordination von GV Bernhard Zangerl.

*Bgm. Werner Kurz informiert die GR und weist darauf hin, dass es bei den Schneeräumungen immer wieder zu Problemen kommt. Die Gemeinde ist ermächtigt, den Schnee in fremdem Grund abzulegen. Er bitte die Bevölkerung in diesen schneereichen Tagen um Einsicht.

*Bgm. Kurz informiert den GR, dass in allen Haushalten der Zutritt für gesetzlich vorgesehene, bauamtliche Kontrollen jederzeit gewährt werden muss.

*** Bgm. Werner Kurz beantwortet die Anfragen und Anregungen des Gemeinderates**

GV Michael Winkler
Er erkundigt sich über die Haftung seitens der Gemeinde, wenn beim Kulturzentrum das Außengeländer im Schnee steckt und nicht die gesetzlich vorgeschriebene Höhe erreicht.
Bgm. Werner Kurz gibt an, der Zutritt wird in Zukunft schneefrei gehalten oder abgesperrt, falls dies zeitlich nicht möglich ist.

GR Sandro Kleinhans
Einige Bürger haben ihn gebeten, dass die Gottesdienstordnung wieder im Anschlagkasten unterhalb der Kirche ausgehängt wird, da nicht alle über ein Handy und Gem2Go verfügen.
Ebenso baten ihn unsere SeniorInnen um einen geeigneten, öffentlichen Raum für ein gemeinschaftliches Treffen und Karten zu spielen. Bgm. Werner Kurz spricht das Kulturzentrum an und bittet GR Sandro Kleinhans mit MK-Obmann Dietmar Walser Rücksprache zu halten und einen Beauftragten der SeniorInnen zu ermitteln, der die Koordination übernimmt.
Weiters erwähnt GR Sandro Kleinhans, dass er für nächstes Jahr wieder in Erwägung zieht, Kinder oder kleine Musikgruppen für die musikalisch Umrahmung der Adventmärkte einzuladen.
EGRin Elisabeth Kurz informiert, dass die Beschallung vor dem KUZ nicht funktioniert.
GR Sandro Kleinhans bringt weiters vor, es soll nächstes Jahr ein Verein gebeten werden, am 05.12. (Nikolaus) etwas Glühwein oder Sonstiges im Kulturzentrum auszuschenken, damit der Nikolaus für Kinder und Eltern feierlich umrahmt wird.

GR Christian Jäger
Er bedankt sich im Namen des Krampusvereins für die Verköstigung der Kinder bei den beiden Krampusläufen.
Für kommenden Sommer konnte er unsere Sängerrunde gewinnen, nach den Prozessionen Getränke auszuschenken und eine Kleinigkeit zu verköstigen. Dazu werden Bänke und Tische aufgestellt.

GR Benjamin Walser
Er weist darauf hin, dass die Weihnachtsbeleuchtung (speziell am Stöckwaldweg und Zolllhof) nicht funktioniert und bittet gleichzeitig alle Wege der Schulkinder fleißig zu räumen. Bgm. Werner Kurz erklärt, dass bei der Beleuchtung teilweise der TVB zuständig ist – nicht die Gemeinde. GR Sando Kleinhans bittet in diesem Zuge auch um Weihnachtsbeleuchtung in Zukunft für außerhalb gelegene Ortsteile.

GR Markus Walser
Er bittet um schnellen Abtransport der Schneemengen im Bereich Hotel Tirol, da sich hier die größte Menschenansammlung bildet. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass sich die Zusteller und Lieferanten kaum an die vorgegebenen Zeiten halten und bittet um vermehrte Kontrollen. Bgm. Werner Kurz wird der Sache nachgehen.
Weiters berichtet er über die Regelung, die die SSAG mit dem Ortsbauernobmann bzgl. Schlachtungen getroffen hat.

GR Christoph Wolf
Er erkundigt sich über eine Neuausrichtung des Schlachthofes evt. als Produktionsküche an einem geeigneten Ort.
Weiters erkundigt er sich nach einem Carport für das floMOBIL. Dies ist laut Bgm. Werner Kurz jedoch leider aus baurechtlichen Gründen nicht möglich.
GR Christoph Wolf informiert, dass das AWZ momentan über sehr viele Fehlwürfe klagt! Die Bevölkerung wird in den nächsten Tagen per Newsletter darauf hingewiesen, die Trennung der Abfälle ordnungsgemäß vorzunehmen, da ansonsten die Sonderberechtigung entzogen wird.

Der Baufortschritt bzgl. Neubau Hotel Elisabeth neben Fimbabahn wird seitens GR Christoph Wolf hinterfragt, da es vor allem einen schlechten Aufgang zur Fimbabahn gibt und dies sollte so schnell wie möglich behoben werden.

GR Lukas Walser
Er berichtet über ein Gespräch mit der Rettung über doppelte Besetzung in den Wintermonaten in Ischgl. Der Ortsstellenleiter wäre damit auch einverstanden, jedoch wurde es von der Bezirksrettungsstelle abgelehnt.

GV Bernhard Zangerl
Er erwähnt lobend die Arbeit unserer Security G4S und auch das sauberer Ortsbild im Zentrum. Nach Rücksprache mit Hörner Arthur sei es momentan sehr ruhig und gäbe auch keine größeren Probleme. EGRin Elisabeth Kurz bittet um mehr Verteilung der Security-Streifen auch außerhalb des Zentrums. Bgm. Werner Kurz hat dies bereits angeordnet und gibt an, dass dieses Jahr auch die Polizei öfters auf Streife durchs Dorf geht.
Weiters erkundigt sich GV Bernhard Zangerl bzgl. des Fixpreisvertrages der Tiwag.

* Die nächste Gemeinderatssitzung wird voraussichtlich am Dienstag, den 30.01.2024 stattfinden.

Der nicht öffentliche Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird in einer gesonderten Niederschrift behandelt.

F.d.R.d.A.	Der Bürgermeister:	Gemeinderat: GR Benjamin Walser
Franziska Siegele e. h.	Werner Kurz e.h.	Gemeinderat: GV Michael Winkler

angeschlagen am: 15.12.2023
abgenommen am: 02.01.2024